

Austauschseiten zu Anlage 1 der Beschlussvorlage BV/0228/2025

Anlage 1 zur BV/0228/2025 – Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde

F1-Sitzung am	07.10.2025
F3-Sitzung am	14.10.2025
F2-Sitzung am	15.10.2025
HA-Sitzung am	16.10.2025
Stadtverordnetenversammlung am	06.11.2025

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung vom 06.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Städtische Friedhöfe sind die im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Die Stadt Eberswalde erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder wer von ihr unmittelbar begünstigt wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Maßstab für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle; für die Benutzungsgebühren der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsaufwands erhoben. Im Einzelnen gelten folgende Gebührensätze:

A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit)

R e i h e n g r a b s t ä t t e n :

Erwerb Nutzungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; kein Vorauserwerb möglich; Vergabe der Grabstätten der Reihe nach

A.1	Erdrehengrab <i>(Ruhezeit: 20 Jahre)</i>	
A.1.1	Erdrehengrab (bis zum 5. Lebensjahr)	1.297,00 €
A.1.2	Erdrehengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres)	1.435,00 €
A.2	Anonymes Erdgemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i>	1.783,00 €
A.3	Urnenrehengrab <i>(Ruhezeit: 15 Jahre)</i>	1.019,00 €
A.4	Urnengemeinschaftsgrab mit Platte <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)</i>	1.610,00 €

A.5	Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)	1.355,00 €
A.6	Blumenwiese (Aschestreuwiese) Aschestreuwiese mit individueller Grabausweisung (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, optionaler Grabkennzeichnung)	935,00 €

Wahlgräberstätten:

Erwerb Nutzungsrecht je Grabart; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts

A.7	Erdwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)	
A.7.1	Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich – A.7.5)	2.050,00 €
A.7.2	Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich – A.7.5)	2.246,00 €
A.7.3	Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich – A.7.5)	2.443,00 €
A.7.4	Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich – A.7.5)	2.640,00 €
A.7.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahr und Höchstens 30 Jahren: 1/30 der Gebührensätze A.7.1 bis A.7.4	
A.8	Urnenwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)	
A.8.1	Urnenwahlgrab – für eine Urnenbeisetzung	1.771,00 €
A.8.2	Urnenwahlgrab – für zwei Urnenbeisetzungen	1.806,00 €
A.8.3	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahr und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.8.1 bis A.8.2	
A.9	Urnenhain – einstellig für Urne (Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich extensiver Grabpflege in besonderen, individuell wählbaren Lagen)	
A.9.1	Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/liegend	1.587,00 €

A.9.2	Erhöhung A.9.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte	100,00 €
A.9.3	Reservierung/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.9.1)	
A.10	Erinnerungsgarten – einstellig für Urne <i>(Nutzungszeit: 15 Jahre, einschließlich Grabpflege, mit Grabkennzeichnung)</i>	
A.10.1	Baumbestattung	1.587,00 €
A.10.2	PK 1 (Pflegekategorie extensiv)	1.587,00 €
A.10.3	PK 2 (Pflegekategorie intensiv)	1.991,00 €
A.10.4	Reservierung/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.10.1 bis A.10.3)	
A.11	Rhododendronhain – einstellig für Urne <i>(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit optimaler Grabkennzeichnung)</i>	
A.11.1	Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung)	1.008,00 €
A.11.2	Erhöhung A.11.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift auf einem an Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild	55,00 €
A.11.3	Reservierung/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.11.1)	
A.12	Wiesengrab – einstellig für Erde/Urne <i>(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich)</i>	
A.12.1	Wiesengrab	1.783,00 €
A.12.2	Reservierung/Nachkauf (pro Jahr 1/20 des Gebührensatzes A.12.1)	
A.13	Grabstätten für das ungeborene Leben <i>(Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)</i>	
A.13.1	Sondergrabstätte	753,00 €
A.13.2	Nachkauf (pro Jahr 1/10 des Gebührensatzes A.13.1)	
A.14	Urnенwand Urnennischen für 2 Urnen in Urnenwänden <i>(einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, Grabkennzeichnung nach einheitlicher Gestaltung gemäß § 33 (14) der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde)</i>	
A.14.1	Urnенwand	2.500,00 €
A.14.2	Reservierung/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.14.1)	

B Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen

(Gebühr je Trauerfeier)

B.1	Kapelle Waldfriedhof	248,00 €
B.1.1	Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof <i>(Nutzung für Urnenbeisetzungen – maximal 10 Personen je Andacht; bei Überschreitung der zulässigen Personenzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)</i>	95,00 €
B.2	Offener Andachtsraum Waldfriedhof	66,00 €
B.3	Kapelle Messingwerk	133,00 €
B.4	Kapelle Kupferhammer	172,00 €
B.5	Kapelle Biesenthaler Straße (Finow)	248,00 €
B.6	Kapelle Spechthausen	58,00 €

C Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals / einer Grabeinfassung (Gebühr je Genehmigung)

C.1	Grabmal mit Fundament <i>(einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)</i>	233,00 €
C.2	Grabmal ohne Fundament	93,00 €
C.3	Grabeinfassung	93,00 €

D Sonstige Verwaltungsgebühren

D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangener Arbeitsstunde	48,00 €
D.2	Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangener Arbeitsstunde zzgl. benötigter Materialaufwand	48,00 €
D.3	Einweisung des Bestatters, je Grab	58,00 €
D.4	Gebühr für die Bestattung / Beisetzung außerhalb der Beisetzungszeiten, je Beisetzung / Bestattung	48,00 €
D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	45,00 €
D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	45,00 €
D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangener Stunde	61,00 €
D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangener Stunde	61,00 €

D.9 Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 23.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde Eberswalder Monatsblatt vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 8 – 9), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 21.11.2023 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde 10/2023 vom 29.12.2023, 31. Jahrgang, S. 7 – 8) außer Kraft.

Eberswalde, den

Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel